



Schola Europaea

Der Vorsitzende der Beschwerdekammer der Europäischen
Schulen

Az.: 2008-D-81-de-1

Orig.: FR

Fassung: DE

TÄTIGKEITSBERICHT DER BESCHWERDEKAMMER FÜR DAS JAHR 2007

Oberster Rat der Europäischen Schulen

21., 22. und 23. Januar 2008

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Der Vorsitzende

Brüssel, den 4. Januar 2008

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2007

2007 war für die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ein besonders schwieriges Jahr mit zahlreichen Neuerungen, wie z.B. die neue Zusammensetzung, die tiefgreifenden Änderungen bzgl. ihrer Befugnisse sowie ihrer Geschäftsordnung sowie der völlig neuartige Anstieg der Anzahl eingereicherter Klagen.

I – Die Zusammensetzung und Organisation der Beschwerdekammer

1) Die vormalige Beschwerdekammer

Vor der Inkraftsetzung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen setzte sich die Beschwerdekammer gemäß Artikel 1 der Durchführungsbestimmungen zur Funktionsweise aus drei Mitgliedern zusammen, die auf Vorschlag der Mitgliedstaaten durch den Obersten Rat ernannt wurden. Die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Personen hatten den Nachweis ihrer Unparteilichkeit und ihrer juristischen Sachkenntnis zu erbringen.

2) Die neue Beschwerdekammer

Seit der Inkraftsetzung der vorgenannten Vereinbarung und gemäß Artikel 27 derselben können nur Personen zu Mitgliedern der Beschwerdekammer ernannt werden, die nicht nur die vorgesehenen Garantien erbringen, sondern auch in einer vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften dafür erstellten Liste aufgeführt sind. Gemäß Artikel 1 des Statuts der Beschwerdekammer, der in Anwendung der Vereinbarung verabschiedet wurde, setzt sie sich aus sechs Richtern zusammen, die für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden und deren Mandat stillschweigend für einen Zeitraum gleicher Dauer verlängerbar ist, mit Ausnahme eines ausdrücklichen Beschlusses des Obersten Rates. Gemäß Artikel 6 dieses Statuts wählt die Beschwerdekammer ihren Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren, die allerdings die Mandatsdauer des betreffenden

Mitglieds nicht überschreiten darf. Die Kammer kann das betreffende Mitglied auch für eine weitere Amtszeit wiederwählen. Schließlich hat der Vorsitzende im Jahre 2004 gemäß Artikel 12 des Statuts und in Absprache mit allen Mitgliedern der Kammer beschlossen, dass diese turnusmäßig in zwei Abteilungen urteilen, wovon eine von einem durch sie ernannten Vorsitzenden geleitet wird.

3) *Die Ereignisse im Jahre 2007*

2007 wurde durch die Wiederwahl des Vorsitzenden der Beschwerdekammer, die Ernennung von drei neuen Richtern und eine Änderung in der Gerichtskanzlei geprägt.

Herr Henri Chavrier, Vorsitzender des Verwaltungsgerichtshofes von Bordeaux (Frankreich), ist für die Dauer von drei Jahren bis zum 1. Juli 2010 als Vorsitzender der Beschwerdekammer wiedergewählt worden. In Übereinstimmung mit allen anderen Richtern der Kammer hat er Herrn Eduardo Menéndez Rexach, Richter des *Sala de lo Contencioso Administrativo de la Audiencia Nacional* (Spanien), als Abteilungsvorsitzenden wiederernannt.

Infolge des Todes von Herrn Göran Schäder und der Kündigungen von Frau Annelie Marquardt und Herrn Nicolas Mackel hat der Oberste Rat 2007 drei neue Richter ernannt, nachdem sie sich auf die diesbezügliche Liste des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingetragen haben. Es handelt sich um Herrn Andreas Kalogeropoulos, ehemaliger Richter des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Europäischen Investmentbank, Herrn Mario Eylert, Richter beim Bundesarbeitsgericht (Deutschland), sowie Herrn Paul Rietjens, Generaldirektor für juristische Angelegenheiten und Rechtsgelehrter im Föderalen Öffentlichen Dienst für Äußeres (Belgien).

Schließlich fand auch in der Gerichtskanzlei der Beschwerdekammer eine Änderung statt, da Frau Lise Junget, Assistentin, in den Ruhestand getreten und durch Frau Amanda Nouvel de la Flèche ersetzt worden ist, bis dahin Justizassistentin beim Verwaltungsgerichtshof von Nizza (Frankreich).

II – Die Kompetenzerweiterung der Beschwerdekammer und neue Verfahrensregeln

1) *Die vormaligen Kompetenzen der Beschwerdekammer*

Bis zur Inkraftsetzung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durfte die Beschwerdekammer nur mit Klagen von Lehrpersonen befasst werden. Diese Kompetenz beruhte auf Artikel 80 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen.

2) Die neuen Kompetenzen

Die Vereinbarung sieht in ihrem Artikel 27 vor, dass die Befugnis der Beschwerdekammer auf Beschwerden ausgeweitet wird, die alle in der Vereinbarung genannten Personen betreffen, mit Ausnahme des Verwaltungs- und Dienstpersonals, und zwar gemäß den im Statut des abgeordneten Personals, dem Statut der Lehrbeauftragten und der Allgemeinen Ordnung der Schulen enthaltenen Bedingungen und Modalitäten. Diese Kompetenzerweiterung betrifft insbesondere die Eltern und volljährigen Schüler und ist nur schrittweise in Übereinstimmung mit den Änderungen eingeführt worden, die der Oberste Rat an der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen vorgenommen hat.

So ist 2005 dank Artikel 67 dieser Allgemeinen Ordnung der Weg für Verwaltungsklagen gegen gewisse Disziplinarstrafen bzgl. der Schüler, gegen Beschlüsse zur Versetzung in die nächsthöhere Klasse, gegen Beschlüsse bzgl. der Integration von Kindern mit spezifischen Bedürfnissen und gegen Beschlüsse bzgl. der Europäischen Abiturprüfung geebnet worden.

Im April 2007 wurde eine neue und wichtige Änderung an der Allgemeinen Ordnung vorgenommen, die es den Eltern oder volljährigen Schülern ermöglicht, unter gewissen Bedingungen die Entscheidungen über die Zulassungsanträge und insbesondere jene Entscheidungen im Rahmen einer direkten Verwaltungsklage anzufechten, die von der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen in Brüssel (ZZ) getroffen wurden.

3) Die neuen Verfahrensregeln

Diese letzte Kompetenzerweiterung wurde von einer bedeutenden Änderung im Statut und in der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer begleitet, die darauf hinausläuft, dass sie angesichts des vorhersehbaren Beschwerdeanstiegs in kürzester Zeit vorläufige Entscheidungen (im Eilverfahren) fällen kann. In der Regel setzt die Prüfung der Hauptsache in der Regel eine sechsmonatige Frist voraus, die sowohl im Statut des abgeordneten Personals als auch in der Allgemeinen Ordnung der Schulen vorgesehen ist. Gemäß Artikel 12 des Statuts und der Artikel 16, 34 und 35 der Verfahrensordnung hat der vom Vorsitzenden zum Berichtersteller ernannte Richter der Beschwerdekammer fortan die Befugnis, auf Anfrage des Antragstellers und im Falle der offensichtlichen Dringlichkeit und des begründeten Zweifels an der Legalität der angefochtenen Entscheidung, und wenn unter den gegebenen Umständen ein realistisches Risiko fehlender Wirksamkeit des Beschwerderechts besteht, sämtliche notwendigen einstweiligen Verfügungen zu veranlassen.

III – Die gerichtliche Tätigkeit der Beschwerdekammer in 2007

1) Entwicklung der Beschwerdefälle von Beginn an

Von 1988 bis 2003 ist die Beschwerdekammer, die sich damals lediglich aus drei Richtern zusammensetzte, die auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt wurden, und nur für Beschwerden zwischen den Europäischen Schulen und ihrem Lehrpersonal zuständig war, mit 115 Beschwerden befasst worden, d.h. ein Schnitt von 7 Klagen pro Jahr.

In ihrer neuen Zusammensetzung mit sechs Richtern, die aus einer Liste des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ernannt werden, ist die

Beschwerdekammer, deren Kompetenzen – wie bereits erwähnt - schrittweise erweitert worden sind, nacheinander 2004 mit 15 Beschwerden, 2005 mit 20 Beschwerden, 2006 mit 23 Beschwerden und 2007 mit 68 Beschwerden befasst worden.

2) Anstieg der Beschwerden in 2007

Der beeindruckende Anstieg der Beschwerden in diesem Jahr ist überwiegend auf die Beschwerden zurückzuführen, die gegen die Zentrale Zulassungsstelle der ES in Brüssel gerichtet wurden. Dabei handelt es sich um 44 Beschwerden. Die anderen Beschwerdekategorien für 2007 sind in absteigender Reihenfolge: 14 Beschwerden gegen Entscheidungen zur Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse, 5 Beschwerden von Lehrpersonen, 2 Beschwerden gegen Beschlüsse über die Integration von Schülern mit spezifischen Bedürfnissen, 2 Beschwerden gegen Disziplinarstrafen gegen Schüler und schließlich 1 Beschwerde gegen den Schulgeldbetrag.

3) Maßnahmen zur Bearbeitung dieser Beschwerden

Für die Beschwerdekammer war dieser Klageanstieg, der in keinem Verhältnis zu den vorherigen Jahren steht, aufgrund der durchgeführten, bereits erwähnten Änderungen und der Tatsache, dass mehrere Richter nicht verfügbar waren, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Beschwerdekammer hat im Laufe des Jahres 2007 nicht ein einziges Mal vollzählig getagt und konnte, abgesehen vom Jahresende, nur in einer Abteilung mit drei Mitgliedern eine öffentliche Sitzung abhalten. Folglich waren dringend Maßnahmen gefordert, um zu vermeiden, dass sie erst Monate nach dem Schuljahresbeginn im September über alle Beschwerden entscheiden konnte.

a) Die erste Maßnahme bestand darin, schnell und schon ab Mitte Juli eine außergewöhnliche Sitzung einzuberufen, um die ersten, im Laufe des Monats Juni eingereichten Beschwerden mit den wichtigsten Grundsatzfragen zu prüfen. Diese neue Verfahrensweise war im Vergleich zur alten, derzufolge die Angelegenheiten erst nach mehreren Monaten schriftlichen Verfahrens verhandelt wurden, aus zwei Gründen besonders notwendig geworden: einerseits wegen der Neuheit der Fragen, die im Rahmen des neuen Beschwerdeweges gegen Beschlüsse über Schülerzulassungen gestellt werden konnten und andererseits dadurch, dass nahezu kein Kläger auf das neue Eilverfahren zurückgegriffen hat, das doch eine schnelle vorläufige Entscheidung der Beschwerdekammer ermöglichen sollte. Tatsächlich wurde von den 44 Beschwerden gegen Zulassungsentscheidungen der ZZ nur eine im Rahmen des Eilverfahrens eingereicht (dann sind 3 derartige Beschwerden gegen Entscheidungen zur Nichtversetzung eingereicht worden).

So hat die Beschwerdekammer schon am 31. Juli wichtige Entscheidungen treffen können, die insbesondere ihre Haltung gegenüber heiklen Fragen, die im Rahmen dieser Beschwerden auftraten, bzgl. der Befugtheit und Zulässigkeit hervorhoben. Diese Fragen, rührten teilweise aus dem Wortlaut selbst der vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen her. Diesbezüglich urteilte die Beschwerdekammer insbesondere, dass Beschwerden gegen Beschlüsse der ZZ nicht nur wegen Formfehlern oder neuen Tatbeständen, sondern auch der Nichtübereinstimmung des angefochtenen Beschlusses mit der Zulassungsstrategie oder den Leitlinien des Obersten Rates sowie auch wegen Mittel eingereicht werden können, die direkt oder indirekt aus einem Verstoß gegen die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen oder die Grundlagenprinzipien im europäischen Gemeinschaftsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten herrühren.

Diese Beschlüsse sind auf der Webseite der Europäischen Schulen freigeschaltet worden.

b) Die Beschwerdekammer hat im Folgenden entschieden, alle Möglichkeiten auszunutzen, die ihr aufgrund ihrer Verfahrensordnung zustehen, um insofern möglich die Entscheidungen vor oder kurz nach dem Schuljahresbeginn treffen und folgendermaßen entscheiden zu können:

- per Urteil gemäß der üblichen Verfahrensweise, im Anschluss an ein in Gegenwart aller Parteien geführtes schriftliches und mündliches Verfahren; oder

- per Urteil nach einem kontradiktorisch geführten schriftlichen Verfahren, aber ohne öffentliche Sitzung, wie dies in Artikel 19 erlaubt wird. Hierbei werden insbesondere frühere Grundsatzentscheidungen in Angelegenheiten berücksichtigt, die bereits in öffentlichen Sitzungen verhandelt worden sind; oder

- per begründetem Entscheid, der zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ergehen kann, um eine Beschwerde, die gemäß Artikel 32 offensichtlich unzulässig oder nicht rechtlich begründet ist, zurückzuweisen, und zwar insbesondere unter Zugrundelegung der vorgenannten Grundsatzentscheidungen; oder

- per Streichungsbeschluss in den in Artikel 31 vorgesehenen Fällen (Klagerücknahme oder Gegenstandslosigkeit), was sehr häufig eintritt, wenn der Kläger obsiegt, bevor die Beschwerdekammer in der Hauptsache geurteilt hat; oder

- per einstweiliger Verfügung gemäß der in den Artikel 34 und 35 Verfahrensweise.

4) Ergangene und ausstehende Urteile der Beschwerdekammer

Insgesamt sind 25 Beschwerden im Rahmen des üblichen schriftlichen und mündlichen Verfahrens bereits untersucht worden oder werden derzeit untersucht (wovon 4 gestrichen wurden, obschon ein Sitzungstermin festgelegt war, 3 sich in der Beratung befinden, 2 terminiert wurden und 2 noch im Stadium des schriftlichen Verfahrens sind), 10 wurden mittels eines kontradiktorischen Urteils ohne Sitzung geregelt, 25 haben zu einer begründeten Entscheidung geführt, 4 zu einem Streichungsbeschluss und 4 zu einem einstweiligen Verfahren.

Über die Tendenz der ergangenen und künftigen Entscheidungen der Beschwerdekammer kann gesagt werden:

- von den 44 Beschwerden gegen die ZZ haben 8 zu einer Annullierung und 4 zu einer Streichung geführt, 1 Beschluss ist noch in Abwartung, alle anderen wurden zurückgewiesen;

- von den 14 Beschwerden gegen die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse hat 1 zu einer Anordnung zur vorläufigen Versetzung und 4 zu einer Streichung geführt (wovon

eine die unmittelbare Folge der Anordnung ist, da die ES selbst die Konsequenzen gezogen und die Versetzung des Schülers endgültig angenommen haben), in 3 wird eine Entscheidung erwartet, alle anderen wurden zurückgewiesen;

- von den 5 Beschwerden der Lehrpersonen wurden 3 zurückgewiesen und wird in 2 ein Urteil erwartet;

- von den 2 Beschwerden gegen Beschlüsse über die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist eine gestrichen worden und über die andere hat die Beschwerdekammer noch zu urteilen;

- von den 2 Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen ist eine annulliert und die andere zurückgewiesen worden;

- schließlich ist die Beschwerde über die Höhe des Schulgeldes aufgrund der Unbefugtheit der Beschwerdekammer zurückgewiesen worden.

IV – Vorhersehbare Schwierigkeiten und mögliche Lösungsansätze

1) Die unmögliche Fortsetzung der Arbeiten unter den aktuellen Bedingungen

Sollte 2008 eine ähnliche Situation wie 2007 auftreten, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdekammer bei einem weiteren Beschwerdeanstieg nicht in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Es ist dem außergewöhnlichen Einsatz der Mitglieder der Beschwerdekammer im Sommer 2007, der Gerichtsschreiberin und ihrer Assistentin zu verdanken, dass die Beschwerdekammer zahlreiche Streitfälle vor oder kurz nach Schuljahresbeginn im September hat regeln können. Der Vorsitzende selbst hat seinen Urlaub aufopfern müssen, um sich persönlich mit allen Angelegenheiten zu befassen und seinen Kollegen/innen die fallspezifische Verfahrensweise nahezulegen. Es ist offensichtlich, dass er unter derartigen Umständen nicht weiterarbeiten kann, wobei erschwerend hinzukommt, dass er, sowie die meisten anderen Richter der Beschwerdekammer, diese Funktion zusätzlich zu seinen verantwortungsreichen Aufgaben in den nationalen Systemen ausführt.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen keine ständige Gerichtsstelle ist, sondern eine aus Richtern zusammengestellte Instanz, die ihre jeweiligen Hauptfunktionen in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausüben, und dass das Gerichtssekretariat nur aus zwei teilzeitig angestellte Personen besteht. Eine derartige Organisation konnte den reibungslosen Betrieb solange ermöglichen, wie die Beschwerdefälle unter 20 pro Jahr lagen. Es ist aber offensichtlich, dass sie für die jährliche Bearbeitung von 60 Beschwerden und mehr, die darüber hinaus überwiegend zwischen Juni und September eingereicht werden, nicht geeignet ist.

Vergleichsweise sei erwähnt, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eine ständige Instanz ist, die vor zwei Jahren gegründet worden ist und sieben, ausschließlich dort arbeitende Richter zählt. Die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Fälle waren auf rund Hundert festgelegt worden. Abgesehen von den Eilverfahren tagt diese Instanz darüber hinaus nicht in den Sommermonaten.

2) Die möglichen Lösungsansätze

Eine der größten Schwierigkeiten für die Beschwerdekammer war dieses Jahr und wird voraussichtlich auch im nächsten Jahr die besondere Tatsache sein, dass die meisten Beschwerden zwischen Juni und September eingereicht werden, was einen außergewöhnlichen Arbeitsanstieg im zweiten Quartal für sie bedeutet.

Um dem zu kontern, wäre es angesichts insbesondere der erschwerten Funktionsweise einer aus Richtern unterschiedlicher Mitgliedstaaten zusammengesetzten Instanz wohl vergebens, zusätzliche Richter für die Beschwerdekammer zu verpflichten.

Dem gegenüber könnten jedoch zumindest zwei andere Möglichkeiten erwogen werden.

a) Die erste Möglichkeit besteht darin, in der Gerichtskanzlei der Beschwerdekammer mindestens zwei qualifizierte Juristen einzustellen, die während der Zeit des größten Arbeitsaufkommens (und insbesondere turnusmäßig während der Sommerferien) tätig sind und gleichzeitig den Rest des Jahres teilzeitig im Generalsekretariat der ES arbeiten können. Die Aufgabe dieser Juristen wäre es, einerseits dem Vorsitzenden bei der ersten Prüfung der Beschwerden und der notwendigen Entscheidungen bzgl. der Untersuchungen und andererseits den Berichterstattern in der Vorbereitung und Verfassung der Berichte und Urteilsentwürfe beizustehen.

Hier kann ein Vergleich zum Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union gezogen werden, wo jeder Richter ständig von einem Referendar begleitet wird.

Die Gerichtsschreiberin und die Mitarbeiter der Kanzlei werden gemäß Artikel 9 der Satzung der Beschwerdekammer im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer vom Generalsekretär des Obersten Rates ernannt, so dass die Umsetzung einer solchen Maßnahme von einem Beschluss des Obersten Rates abhängig ist.

b) Die zweite Maßnahme, die ausschließlich von der Beschwerdekammer abhängig ist, betrifft die Bearbeitung der Streitfälle während der Sommerferien. Dann ist es nicht möglich, die Streitfälle gemäß den ordentlichen Verfahren zu regeln. Nur ein Sofortverfahren, das einem Richter der Beschwerdekammer einen Eilbeschluss ermöglicht, kann auf schnelle Entscheidungen hinauslaufen. Konkret bedeutet das, dass der Kläger, der sein Anliegen nicht im Rahmen eines Eilverfahrens vorgetragen hat, kein Urteil der Beschwerdekammer vor Ablauf der normalen Frist zur Einsicht der Unterlagen erwarten kann, die bis zu sechs Monate nach Einreichen der Beschwerde dauern kann.

Sollten diese beiden Maßnahmen getroffen werden, besteht die Hoffnung, dass vorbehaltlich einer explosionsartigen Entwicklung der Beschwerdefälle die Beschwerdekammer der ES weiterhin funktionstüchtig bleibt.

Im gegenteiligen Fall und insbesondere sollte in den kommenden Jahren eine wie für 2007 verzeichnete außergewöhnliche Entwicklung der Beschwerdefälle erwartet werden, ist zu befürchten, dass eine erheblich kostspieligere Lösung, nämlich die Gründung einer ständigen Gerichtsinanz oder zumindest einer permanenten Struktur erforderlich sein wird, in der jeder der sechs Richter den ständigen Beistand eines Diplomjuristen zu erhalten hat.

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kollegen und Kolleginnen sowie den Mitarbeitern der Kanzlei für ihre außergewöhnliche Sorgfalt, die sie im Laufe des Jahres 2007 unter Beweis gestellt haben, öffentlich seinen Dank aussprechen. Diese Sorgfalt ist der Garant, insofern ihr dies ermöglicht wird, dafür, dass unsere Gerichtsbarkeit weiterhin auf normale Weise im Dienste ihrer Rechtssubjekte steht, die sowohl die Lehrpersonen, die Schüler und ihre Eltern als auch die Europäischen Schulen selbst sind.

Henri Chavrier